FAQ – Häufig gestellte Fragen

Sanierungsbonus für Private

Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive

Förderungsfähigkeit des Objektes 3

1. Was ist zu beachten, wenn das Alter des Gebäudes nicht genau bekannt ist? ... 3
2. Welcher U-Wert gilt, wenn Wand- bzw. Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben? ... 3
3. Ich habe über mehrere Jahre meine Fenster getauscht, kann ich hierfür einen Förderungsantrag stellen? ... 3
4. Wie finde ich heraus, welche Sanierungsvariante ich beantragen kann/soll? ... 3
5. Gibt es die Möglichkeit einer Einzelbauteilsanierung? ... 3
6. Was muss ich bei der Einzelbauteilsanierung Fenster/Außentüren beachten? ... 3
7. Ist mein Zweifamilienhaus förderungsfähig? ... 3
8. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen? ... 3
9. Ich wohne im Ausland. Das Objekt, welches ich sanieren möchte, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen? ... 3
10. Kann ich bei der Vermietung von Privatzimmern auch einen Förderungsantrag stellen? ... 4
11. Ich habe bereits in den Vorjahren im Rahmen der Förderungsaktion Sanierungsbonus eine Förderung erhalten. Darf ich dieses Jahr wieder einreichen? ... 4
12. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden? ... 4
13. Was ist bei der thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten? ... 4
14. Was ist bei der thermischen Sanierung von Gebäuden, die in Schutzzonen liegen oder unter Ensembleschutz stehen zu beachten? ... 4
15. Was ist bei der thermischen Sanierung von Gebäuden mit gegliederter Fassade zu beachten? ... 4
16. Was ist bei einem Fenstertausch in einem Gründerzeithaus zu beachten? ... 4
17. Ich möchte für mein Ein- bzw. Zweifamilienhaus auch einen Tausch auf ein klimafreundliches Heizsystem durchführen. Wie muss ich vorgehen? ... 4

Förderungsfähige Kosten 5

18. Welche Kosten sind förderungsfähig? ... 5
19. Kann ich nur für den Energieausweis eine Förderung erhalten? ... 5
20. Was sind Planungskosten? ... 5
21. Gibt es Zuschläge für die Verwendung nachwachsender Dämmstoffe? ... 5
22. Gibt es einen Zuschlag für die Verwendung von Dämmstoffen mit Umweltzeichen? ... 5
23. Werden Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Sanierungsbonus gefördert? ... 5
24. Werden Eigenleistungen gefördert? ... 5
25. Ich tausche bei meinen Fenstern nur die Dichtungen. Ist dies förderungsfähig? ... 5

Förderungshöhen 5

26. Wie hoch ist die max. Förderung? ... 5
27. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung beantragt werden? ... 6
28. Umgang mit teilweiser privater Nutzung bzw. Wohnnutzung von Gebäuden ... 6
29. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme? ... 6

Förderungsfristen 6

30. Werden Maßnahmen gefördert, die vor Antragstellung durchgeführt wurden? ... 6
31. Ist die Auftragserteilung bzw. Anzahlung vor Antragstellung möglich? ... 6
32. Wie gehe ich vor, wenn ich nicht alle beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen kann? ... 7

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung 7

33. Brauche ich einen Energieausweis? ... 7
34. Benötige ich im Rahmen einer Einzelbauteilsanierung einen Energieausweis? ... 7
35. Was ist ein Gesamtsanierungskonzept? ... 7

36. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn das zu sanierende Objekt nicht mein Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss? 7
37. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung? 7
38. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ausgestellt sein? 8
39. Ich habe eine Firma, die Sanierungs-/Planungs-/Materialleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen? 8
40. Ist der Energieausweis dem Antrag auf umfassende Sanierung oder Teilsanierung 40% beizulegen? 8
41. Wo finde ich im Energieausweis den Wert für den Heizwärmebedarf des Referenzklimas ($HWB_{Ref,RK}$ in kWh/m²a)?..... 8
42. Kann ich auch auf anderem Weg einen Antrag stellen, z.B. per Post oder persönlich? 9
43. Welchen Nachweis benötige ich, wenn ich vom Hochwasserereignisse 2024 betroffen bin und die vereinfachte Förderungsbedingungen in Anspruch nehmen möchte?..... 9

Kontakt 9

44. Wer kann mir weitere Fragen zum Sanierungsbonus beantworten? 9

Förderungsfähigkeit des Objektes

1. Was ist zu beachten, wenn das Alter des Gebäudes nicht genau bekannt ist?

Falls aufgrund des Alters des Gebäudes keine Baubewilligung existiert, gilt das am Energieausweis angegebene Jahr bzw. eine plausible Schätzung (z.B. 1900).

2. Welcher U-Wert gilt, wenn Wand- bzw. Deckenaufbauten unterschiedliche Werte haben?

Sollten unterschiedliche Wand- und Deckenaufbauten bestehen, so ist der über die Fläche gemittelte U-Wert einzutragen.

3. Ich habe über mehrere Jahre meine Fenster getauscht, kann ich hierfür einen Förderungsantrag stellen?

Voraussetzung für eine Einzelbauteilsanierung Fenster ist der Austausch von zumindest 75 % der bestehenden Fenster innerhalb des geltenden Leistungszeitraumes.

4. Wie finde ich heraus, welche Sanierungsvariante ich beantragen kann/soll?

Der/Die EnergieausweiserstellerIn gibt im Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ auf Basis der Angaben im Energieausweis an, ob das Gebäude nach Umsetzung der Maßnahmen den Kriterien einer umfassenden Sanierung klima**aktiv** Standard, umfassenden Sanierung guter Standard oder Teilsanierung 40 % entspricht. Der relevante Wert im Energieausweis ist der spezifische Heizwärmebedarf am Referenzstandort (spez. $HWB_{Ref, RK}$ in kWh/m^{2}a).

5. Gibt es die Möglichkeit einer Einzelbauteilsanierung?

Ja, die gibt es. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Einzelbauteilsanierung pro Kalenderjahr nur **eine** der folgenden Maßnahmen gefördert werden kann: Dämmung der Außenwand, Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Dachs, Dämmung der untersten Geschoßdecke, Sanierung bzw. Austausch der Fenster.

6. Was muss ich bei der Einzelbauteilsanierung Fenster/Außentüren beachten?

Es müssen mindestens 75 % der bestehenden Fenster innerhalb des geltenden Leistungszeitraumes ausgetauscht werden. Außerdem ist für die Fenster ein gesamter Uw-Wert (U-Wert des Gesamtfensters) von maximal Uw = 1,1 W/m²K einzuhalten. Wird vom Hersteller nur der Ug-Wert (U-Wert Glas) oder Uf-Wert (U-Wert vom Rahmen) angegeben, müssen Sie sich über den Uw-Wert vom Gesamtfenster beim Hersteller erkundigen.

7. Ist mein Zweifamilienhaus förderungsfähig?

Ein Zweifamilienhaus (zwei getrennte Wohneinheiten mit eigener Wohnungseingangstüre, Küche und Bad) ist folgendermaßen förderungsfähig:

Für jedes Wohnobjekt (Wohneinheit im Zweifamilienhaus) kann ein Antrag gestellt werden. Gibt es für die beiden getrennten Wohneinheiten jeweils unterschiedliche EigentümerIn oder MieterIn, kann vom/von der EigentümerIn/MieterIn für die jeweilige Wohneinheit eine Förderung beantragt werden. Bei gemeinsamen Rechnungen/Angeboten werden die Kosten entsprechend dem angegebenen Aufteilungsschlüssel auf die jeweiligen Wohneinheiten aufgeteilt. Beide FörderungsnehmerInnen müssen als RechnungsempfängerInnen angegeben werden.

8. Kann ich für unterschiedliche Standorte mehrere Förderungsanträge stellen?

Ja, ein Gebäudeeigentümer kann im Rahmen der Förderungsaktion Sanierungsbonus für unterschiedliche Standorte je einen Antrag stellen. Mit Standort ist die jeweilige Wohneinheit gemeint.

9. Ich wohne im Ausland. Das Objekt, welches ich sanieren möchte, ist aber in Österreich. Kann ich eine Förderung beantragen?

Ja. Die Förderungsaktion Sanierungsbonus gilt für Objekte im Inland unabhängig vom Wohnsitz des Eigentümers/Mieters.

10. Kann ich bei der Vermietung von Privatzimmern auch einen Förderungsantrag stellen?

Ja. Die überwiegende private Nutzung des Gebäudes (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Die Rechnungen müssen auf den/die AntragstellerIn (Privatperson) lauten und von dieser auch bezahlt werden.

11. Ich habe bereits in den Vorjahren im Rahmen der Förderungsaktion Sanierungsbonus eine Förderung erhalten. Darf ich dieses Jahr wieder einreichen?

Ja. Haben Sie allerdings für eine Maßnahme an Ihrem Gebäude (z.B. Fenstertausch) bereits eine Förderung erhalten, können Sie für dieselbe Maßnahme nicht noch einmal einen Antrag stellen. Es kann nur für noch nicht geförderte Maßnahmen bei der Förderungsaktion Sanierungsbonus eine Förderung beantragt werden.

12. Können die Maßnahmen von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja. Das Unternehmen kann seinen Sitz im Ausland haben, jedoch müssen Kostenvoranschläge und Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

13. Was ist bei der thermischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden zu beachten?

Für die Beantragung einer Förderung eines denkmalgeschützten Gebäudes sind folgende Schritte erforderlich:

- Abstimmung der Sanierungsmaßnahmen mit der jeweiligen Landesstelle des Bundesdenkmalamtes. Das Bundesdenkmalamt bestätigt die Sanierungsmaßnahmen in einem separaten Formblatt, das dem Förderungsantrag beigelegt werden muss. Das Formblatt ist nur bei den Landesstellen des Bundesdenkmalamtes erhältlich. Für die Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden ist es ausreichend den Heizwärmebedarf (spez. $HWB_{Ref,RK}$) um mindestens 25 % zu reduzieren.
- Das Formblatt des Bundesdenkmalamtes sowie die „Technischen Details Energieausweis“ sind mit den sonstigen im Informationsblatt angegebenen Beilagen auf der Online-Plattform hochzuladen.

14. Was ist bei der thermischen Sanierung von Gebäuden, die in Schutzzonen liegen oder unter Ensembleschutz stehen zu beachten?

Neben denkmalgeschützten Gebäuden gibt es auch Gebäude, die in Schutzzonen liegen, unter Ensembleschutz stehen oder besonders Schützenwert sind. In diesen Zonen kann eine entsprechende Bewahrung von Fassade und Fenster gefordert werden, was eine thermische Sanierung nur eingeschränkt ermöglicht. Für diese Gebäude kann ebenfalls für eine Förderung angesucht werden. **Voraussetzung** ist eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Bundeslandes oder geeignete Plandokumente für das Sanierungsobjekt. Für die Sanierung dieser Gebäude ist es ausreichend den Heizwärmebedarf (spez. $HWB_{Ref,RK}$) um mindestens 25 % zu reduzieren.

15. Was ist bei der thermischen Sanierung von Gebäuden mit gegliederter Fassade zu beachten?

Für Gebäude bei denen eine thermische Sanierung nur eingeschränkt möglich ist, weil beispielweise eine Bewahrung von Fassade und Fenster gefordert werden, gelten reduzierte Anforderungen bei der Reduktion des Heizwärmebedarfs. **Voraussetzung** ist eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Bundeslandes für das Sanierungsobjekt. Für die Sanierung dieser Gebäude ist es ausreichend den Heizwärmebedarf (spez. $HWB_{Ref,RK}$) um mindestens 25 % zu reduzieren.

16. Was ist bei einem Fenstertausch in einem Gründerzeithaus zu beachten?

Für den Tausch der Fenster in Gründerzeithäusern gelten reduzierte Anforderungen an den geforderten Uw-Wert der Fenster. Dieser darf max. 1,4 W/m²K (U-Wert des Gesamtfensters) betragen. Voraussetzung ist eine entsprechende Bestätigung des jeweiligen Bundeslandes (alternativ von der Gemeinde) für das Sanierungsobjekt.

17. Ich möchte für mein Ein- bzw. Zweifamilienhaus auch einen Tausch auf ein klimafreundliches Heizsystem durchführen. Wie muss ich vorgehen?

Die Antragstellung hierfür ist separat unter www.raus-aus-öl.at durchzuführen.

Förderungsfähige Kosten

18. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Eine ausführliche Liste der förderungsfähigen und nicht förderungsfähigen Kosten finden Sie auf der Webseite Sanierungsbonus.

19. Kann ich nur für den Energieausweis eine Förderung erhalten?

Nein. Eine Förderung für den Energieausweis allein ist nicht möglich. Die Kosten für den Energieausweis werden allerdings als Planungsleistung anerkannt und als förderungsfähig berücksichtigt.

20. Was sind Planungskosten?

Unter Planungskosten versteht man immaterielle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der thermischen Sanierung notwendig sind. Dies können z.B. Kosten für eine Energieberatung (inkl. Ausstellung eines Energieausweises), das Architektenhonorar oder die Baustellenkoordination und -aufsicht sein. Planungskosten werden als förderungsfähige Kosten anerkannt.

21. Gibt es Zuschläge für die Verwendung nachwachsender Dämmstoffe?

Ja. Bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller zu dämmenden Flächen) erhöht sich die maximal mögliche Förderung laut Angabe im Informationsblatt. Nachwachsende Rohstoffe, für die dieser Zuschlag vergeben wird, sind z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser-Dämmplatten, Holzwolle-Leichtbauplatten, Schilf-Dämmplatten, Kokosfaser, Kork und Schafwolle. Die Förderung beträgt auch inklusive des Zuschlags max. 50 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

22. Gibt es einen Zuschlag für die Verwendung von Dämmstoffen mit Umweltzeichen?

Nein. Einen Zuschlag gibt es nur bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser, Holzwolle, Kokosfaser, Kork und Schafwolle.

23. Werden Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Sanierungsbonus gefördert?

Nein. Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ist im Rahmen des Sanierungsbonus nicht förderungsfähig.

24. Werden Eigenleistungen gefördert?

Die Maßnahmen müssen von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht umgesetzt werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen. Sollten im Zuge von Umfassenden Sanierungen oder der Teilsanierung 40% Dämmmaßnahmen oder der Einbau der Fenster/Außentüren in Eigenregie erfolgt sein, so ist die reine Materialrechnung als Nachweis über die Durchführung der Maßnahme trotzdem zu übermitteln.

25. Ich tausche bei meinen Fenstern nur die Dichtungen. Ist dies förderungsfähig?

Nein, der alleinige Tausch der Dichtungen ist nicht förderungsfähig.

Förderungshöhen

26. Wie hoch ist die max. Förderung?

Die Förderung inkl. Zuschläge beträgt **max. 50 %** der förderungsfähigen **Investitionskosten**. Außerdem gibt es eine max. Förderungsobergrenze je nach beantragter Sanierungsart. Eine genaue Aufstellung der Förderungshöhen finden Sie im „Informationsblatt Sanierungsbonus für Private – Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus“.

Dazu folgendes Beispiel: Ich bin EigentümerIn eines Einfamilienhauses und führe eine thermische Sanierung der Außenwand, der obersten Geschoßdecke sowie der Fenster durch. Die oberste Geschoßdecke wird mit Zellulose gedämmt, also einem nachwachsenden Dämmstoff (siehe dazu auch Frage 19).
Die Investitionskosten für die thermische Sanierung betragen 68.000 Euro.

Laut dem Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ handelt es sich um eine umfassende Sanierung guter Standard. Die Förderung setzt sich daher wie folgt zusammen:

> umfassende Sanierung guter Standard	27.000	Euro
> Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen	13.500	Euro
> = max. Förderungsbetrag	**40.500**	**Euro**

Die Investitionskosten liegen bei 68.000 Euro. Die maximale Förderung darf 50 % nicht überschreiten, von 68.000 Euro sind dies 34.000 Euro. Die Förderung beträgt somit max. 34.000 Euro. Die oberhalb angeführte maximale Förderung von 40.500 Euro wird aufgrund vom Förderungssatz von max. 50% der förderungsfähigen Investitionskosten nicht erreicht.

27. Kann diese Förderung parallel zu einer anderen Förderung beantragt werden?

Für die beantragten Maßnahmen kann keine weitere Bundesförderung beansprucht werden. Eine Kombination mit einer Landesförderung zur thermischen Gebäudesanierung ist grundsätzlich möglich, wenn dies aus Sicht des jeweiligen Bundeslandes zulässig ist.

28. Umgang mit teilweiser privater Nutzung bzw. Wohnnutzung von Gebäuden

Die überwiegende private Nutzung des Gebäudes (mehr als 50% der beheizten Nutzfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Untergeordnete Anteile zur betrieblichen Nutzung, die ebenfalls thermisch saniert werden, können mitgefördert werden. Der Energieausweis ist für das gesamte Gebäude zu berechnen. Überwiegend betrieblich genutzte Gebäude (bis zu 50% der beheizten Bruttogrundfläche) werden im Rahmen der „Thermischen Gebäudesanierung für Betriebe“ behandelt.

29. Ist der Betrag, der in der Förderungszusage steht, jener, den ich tatsächlich bekomme?

Bei dem in der Förderungszusage genannten Betrag handelt es sich um die für Sie max. reservierte Förderungssumme, die auf Basis der im Online-Antrag angegebenen Daten und veranschlagten Kosten errechnet wurde. Diese Daten müssen unter Berücksichtigung des Dokuments „Förderungsfähige Kosten“ eingetragen werden. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt. Die schlussendlich ausbezahlte Förderungssumme kann somit gegebenenfalls auch niedriger sein als der ursprünglich reservierte Betrag. Der in der Förderungszusage genannte vorläufige Maximalbetrag kann jedoch im Rahmen der Auszahlung der Förderung in keinem Fall überschritten werden.

Förderungsfristen

30. Werden Maßnahmen gefördert, die vor Antragstellung durchgeführt wurden?

Einzelbauteilsanierung

Ja. Die Antragstellung muss innerhalb von 12 Monaten nach Registrierung durchgeführt werden. Die Einzelbauteilsanierung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung fertig umgesetzt und abgerechnet sein. Gefördert werden Lieferungen und Leistungen, die ab 01.01.2023 erbracht wurden.

Umfassende Sanierungen und Teilsanierung 40%

Ja. Die Lieferung von Materialien und die Umsetzung der geförderten Maßnahmen müssen bei Antragstellung im Jahr 2023 zwischen 01.01.2023 und 30.09.2025 bzw. für Anträge im Jahr 2024 zwischen 01.01.2023 und 30.09.2026 erfolgen und für Anträge im Jahr 2025 zwischen 01.01.2023 und 30.09.2027 erfolgen. Bitte beachten Sie bei Projekten, die bereits vor Antragstellung abgeschlossen wurden, dass die Endabrechnung erst nach positiver Beurteilung und Genehmigung durch das Bundesministerium zu übermitteln ist.

31. Ist die Auftragserteilung bzw. Anzahlung vor Antragstellung möglich?

Ja. Als Stichtag für den Beginn der Maßnahmen gilt der Liefertermin/die Lieferung von Materialien bzw. der Baubeginn (frühestens am 01.01.2023). Bitte beachten Sie: Dies gilt nicht für betrieblich eingereichte

Förderungsansuchen und Anträge im Rahmen des mehrgeschoßigen Wohnbaus (dort gilt das Datum der Antragstellung als Stichtag).

32. Wie gehe ich vor, wenn ich nicht alle beantragten Maßnahmen bis zur Frist umsetzen kann?

Die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen müssen dann vom/von der EnergieausweiserstellerIn auf Basis des Energieausweises neu berechnet werden. Entsprechen die neuen Ergebnisse der Heizwärmeeinsparung weiterhin den Förderungskriterien, können Sie dennoch eine entsprechende Förderung erhalten. Die genaue Förderungshöhe wird bei der Endabrechnung der durchgeführten Sanierung ermittelt.

Benötigte Unterlagen – Einreichung und Auszahlung

33. Brauche ich einen Energieausweis?

Ja, ein Energieausweis muss bei „umfassender Sanierung“ oder „Teilsanierung 40 %“ vorhanden sein, ist aber bei der Antragstellung nicht zu übermitteln. Stattdessen ist der Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ anzuhängen, welcher die für die Förderungsabwicklung wichtigsten Daten enthält. In einem Zweifamilienhaus ist der Energieausweis jeweils für das gesamte Wohngebäude auszustellen.

34. Benötige ich im Rahmen einer Einzelbauteilsanierung einen Energieausweis?

Bei einer Einzelbauteilsanierung ist entweder ein gültiger Energieausweis (Seiten 1 - 3) oder ein Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes oder ein Gesamtsanierungskonzept vorzulegen.

35. Was ist ein Gesamtsanierungskonzept?

Ein Gesamtsanierungskonzept ist eine erweiterte Energieberatung, die von hierfür befugten Professionisten erstellt wird. Hierzu zugelassen sind ZiviltechnikerInnen, BaumeisterInnen und technische Büros der entsprechenden Fachrichtung. Dabei wird ein auf Basis der energetischen Bewertung des Bestandgebäudes, des Heizungssystems und den örtlichen Gegebenheiten angepasstes Gesamtsanierungskonzept erarbeitet.
Das Gesamtsanierungskonzept muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Grundlagenermittlung
- Bestandsaufnahme Bautechnik und Gebäudetechnik inkl. Energieausweisen und Bauteilfeststellung
- Bestandsaufnahme Gebäudetechnik inkl. Information über Realverbräuche
- Vor-Ort-Begehung
- Potenzialermittlung
- Sanierungskonzept und Maßnahmen inkl. Kostenschätzung

Die technischen Berechnungen im Gesamtsanierungskonzept richten sich nach den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 (April 2019), die Berechnungen zu den Gesamtkosten nach ÖNORM B 8110-4 bzw. ÖNORM M 7140. Weitere Informationen finden Sie im Dokument Information zum Gesamtsanierungskonzept. Für eine Mustervorlage eines Gesamtsanierungskonzeptes klicken Sie HIER.

36. Warum muss ich einen aktuellen Meldezettel vorlegen, wenn das zu sanierende Objekt nicht mein Haupt- oder Nebenwohnsitz sein muss?

Im Zuge der Abwicklung der Förderung ist die KPC nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 verpflichtet, personenbezogene Daten zur Förderung an die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Der Meldezettel gewährleistet eine fehlerfreie Eingabe der Daten in die Transparenzdatenbank und dient dem Abgleich mit dem Zentralen Melderegister. Die Transparenzdatenbank wird seit 2013 vom Bundesministerium für Finanzen betreut und bietet eine Übersicht diverser in Anspruch genommener Förderungen. Nähere Informationen finden Sie unter www.transparenzportal.gv.at.

37. Welche Unterlagen benötige ich für die Auszahlung der Förderung?

Einzelbauteilsanierung

Im Zuge der Antragstellung sind folgende Unterlagen an die KPC über Ihre persönliche Online-Plattform zu übermitteln:

- Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes **oder** gültiger Energieausweis **oder** Gesamtsanierungskonzept

- alle Rechnungen für die beantragte Einzelbauteilsanierung
- das vollständig ausgefüllte Endabrechnungsformular
- Meldezettel der/des AntragstellerIn

Umfassende Sanierungen und Teilsanierung 40%

Nach Umsetzung der Maßnahmen sind folgende Unterlagen für die Endabrechnung an die KPC zu übermitteln:

- das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular
- alle Rechnungen von befugten Unternehmen inkl. einer ausgewiesenen Montage, die die geförderten Maßnahmen betreffen (Pauschalrechnungen können nicht akzeptiert werden)

Mit der Förderungszusage erhalten Sie Ihren persönlichen Zugang zur Online-Plattform, um die erforderlichen Endabrechnungsunterlagen rasch und unkompliziert per Upload an die KPC zu übermitteln. Des Weiteren finden Sie darin auch die Links zum Download der für die Endabrechnung erforderlichen Formulare „Endabrechnung“ und „Technische Details Energieausweis“. Letzteres ist erforderlich, falls die thermische Sanierung anders als im Antrag ursprünglich angeführt umgesetzt wurde.

Bitte beachten Sie: Das Formular „Tatsächlich durchgeführte Maßnahmen“ muss NICHT neuerlich ausgefüllt werden, wenn die Sanierung wie im Antrag angegeben durchgeführt wurde.

Informationen zu den erforderlichen Unterlagen für die Endabrechnung sowie die Formulare stehen Ihnen auf der Webseite Sanierungsbonus zur Verfügung.

38. Muss die Rechnung auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ausgestellt sein?

Ja. Die zur Endabrechnung eingereichten Rechnungen müssen auf den Namen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin lauten.

39. Ich habe eine Firma, die Sanierungs-/Planungs-/Materialleistungen erbringt. Kann meine Firma mir als Privatperson eine Rechnung stellen?

Ja. Sie können sich als Privatperson von Ihrem Unternehmen eine Rechnung über die umgesetzten Sanierungsmaßnahmen ausstellen lassen. Diese muss allerdings auch **nachweislich** von Ihnen als Privatperson bezahlt werden. Ein Zahlungsnachweis ist der Endabrechnung beizulegen.

40. Ist der Energieausweis dem Antrag auf umfassende Sanierung oder Teilsanierung 40% beizulegen?

Nein. Die Reduktion des Heizwärmebedarfs ist im Formular „Technische Details Energieausweis“ vom/von der EnergieausweiserstellerIn zu bestätigen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist bei Antragstellung zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass dies nur für die umfassenden Sanierungen und die Teilsanierung 40 % gilt. Im Rahmen einer Einzelbauteilsanierung sind der Energieausweis (die ersten 3 Seiten) bzw. ein Gesamtsanierungskonzept oder ein Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes beizulegen.

41. Wo finde ich im Energieausweis den Wert für den Heizwärmebedarf des Referenzklimas ($HWB_{Ref,RK}$ in kWh/m²a)?

Energieausweis nach OIB Ausgabe 2019:

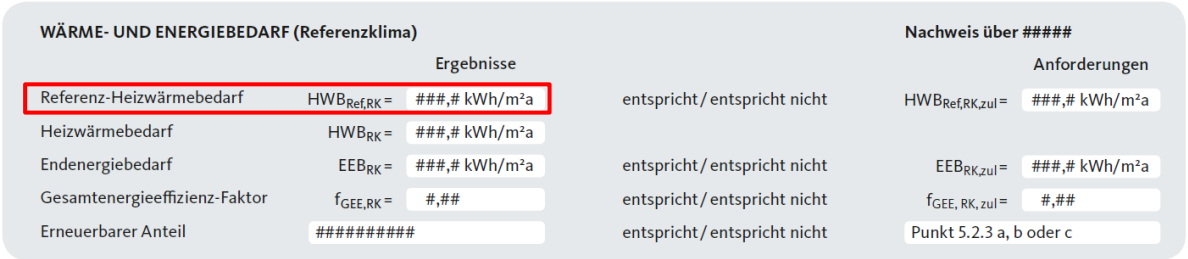

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima)		Ergebnisse		Nachweis über ##### Anforderungen	
Referenz-Heizwärmebedarf	$HWB_{Ref,RK}$ =	###,# kWh/m²a	entspricht / entspricht nicht	$HWB_{Ref,RK,zul}$ =	###,# kWh/m²a
Heizwärmebedarf	HWB_{RK} =	###,# kWh/m²a			
Endenergiebedarf	EEB_{RK} =	###,# kWh/m²a	entspricht / entspricht nicht	$EEB_{RK,zul}$ =	###,# kWh/m²a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	$f_{GEE,RK}$ =	#,##	entspricht / entspricht nicht	$f_{GEE,RK,zul}$ =	#,##
Erneuerbarer Anteil	##########		entspricht / entspricht nicht	Punkt 5.2.3 a, b oder c	

42. Kann ich auch auf anderem Weg einen Antrag stellen, z.B. per Post oder persönlich?

Nein. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

43. Welchen Nachweis benötige ich, wenn ich vom Hochwasserereignisse 2024 betroffen bin und die vereinfachte Förderungsbedingungen in Anspruch nehmen möchte?

Der Nachweis über den Status als Hochwasser-Betroffene:r erfolgt durch eine Bestätigung der Gemeinde. Die Begehung der Hochwasser-Schadenskommission muss hierfür nicht abgewartet werden. Eine Bestätigung zum Wohnsitz im vom Hochwasser betroffenen Gebiet durch die Gemeinde ist als Nachweis ausreichend.

Kontakt

44. Wer kann mir weitere Fragen zum Sanierungsbonus beantworten?

Die weitere Projektprüfung, das Genehmigungsverfahren sowie die Endabrechnung und Auszahlung der Förderung wird von der KPC durchgeführt. Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Serviceteam Sanierungsbonus
Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-264
E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at